

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Beschränkung der Steuerneutralität bei Ausübung von Rückzahlungsoptionen auf den Eintausch in Aktien, Genussscheine und Dividendscheine.
- ▶ Beschränkung der Steuerneutralität bei Einbuchung von Kapitalanteilen auf Aktien von KapGes. mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland.
- ▶ Verdoppelung der zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehenden Höchstbeträge bei den für den Verfall von Optionen und das Wertloswerden von Kapitalforderungen und WG geltenden Verrechnungsbeschränkungen.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6).

§ 20

[Kapitalvermögen]

idF des EStG v. 8.12.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(1) bis (4) *unverändert*

(4a) ¹Werden Anteile an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung gegen Anteile an einer anderen Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung getauscht und wird der Tausch auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen vollzogen, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen, treten abweichend von Absatz 2 Satz 1 und den §§ 13 und 21 des Umwandlungssteuergesetzes die übernommenen Anteile steuerlich an die Stelle der bisherigen Anteile, wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist oder die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden haben; in diesem Fall ist der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der erworbenen Anteile ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteue-

nung in der gleichen Art und Weise zu besteuern, wie die Veräußerung der Anteile an der übertragenden Körperschaft zu besteuern wäre, und § 15 Absatz 1a Satz 2 entsprechend anzuwenden. ²Erhält der Steuerpflichtige in den Fällen des Satzes 1 zusätzlich zu den Anteilen eine Gegenleistung, gilt diese als Ertrag im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1. ³Besitzt bei sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 der Inhaber das Recht, bei Fälligkeit anstelle der Zahlung eines Geldbetrags vom Emittenten die Lieferung von Wertpapieren **im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1** zu verlangen oder besitzt der Emittent das Recht, bei Fälligkeit dem Inhaber anstelle der Zahlung eines Geldbetrags **solche** Wertpapiere anzudienen und macht der Inhaber der Forderung oder der Emittent von diesem Recht Gebrauch, ist abweichend von Absatz 4 Satz 1 das Entgelt für den Erwerb der Forderung als Veräußerungspreis der Forderung und als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Werden Bezugsrechte veräußert oder ausgeübt, die nach § 186 des Aktiengesetzes, § 55 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder eines vergleichbaren ausländischen Rechts einen Anspruch auf Abschluss eines Zeichnungsvertrags begründen, wird der Teil der Anschaffungskosten der Altanteile, der auf das Bezugsrecht entfällt, bei der Ermittlung des Gewinns nach Absatz 4 Satz 1 mit 0 Euro angesetzt. ⁵Werden einem Steuerpflichtigen **von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat**, Anteile zugeteilt, ohne dass der Steuerpflichtige eine Gegenleistung zu entrichten hat, **sind sowohl** der Ertrag **als auch** die Anschaffungskosten **der erhaltenen** Anteile mit 0 Euro anzusetzen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 3, 4 und 7 nicht vorliegen; **die Anschaffungskosten der die Zuteilung begründenden Anteile bleiben unverändert**. ⁶Soweit es auf die steuerliche Wirksamkeit einer Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Sätze 1 bis 5 ankommt, ist auf den Zeitpunkt der Einbuchung in das Depot des Steuerpflichtigen abzustellen. ⁷Geht Vermögen einer Körperschaft durch Abspaltung auf andere Körperschaften über, gelten abweichend von Satz 5 und § 15 des Umwandlungssteuergesetzes die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) *unverändert*

(6) ¹Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. ²Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. ³§ 10d Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden. ⁴Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß. ⁵Verluste aus Kapital-

vermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in Höhe von **20 000 Euro** mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von **20 000 Euro** mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 verrechnet werden dürfen. ⁶Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von **20 000 Euro** mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von **20 000 Euro** mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen. ⁷Verluste aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, dürfen nur verrechnet werden oder mindern die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 4 vorliegt.

(7) bis (9) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.12.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(28) ... ¹⁹§ 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für die Andienung von Wertpapieren anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt. ²⁰§ 20 Absatz 4a Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt und die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. ... ²⁵§ 20 Absatz 6 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen. ²⁶§ 20 Absatz 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen.

Autor: Hans-Ulrich Fissenewert, Richter am FG, Stuttgart
Mitherausgeber: Dr. Martin Klein, Rechtsanwalt/Steuerberater/
Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

J 21-1 Inhalt der Änderungen:

► **Abs. 4a Satz 3 (Beschränkung der Steuerneutralität bei Ausübung von Rückzahlungsoptionen):** Die Vorschrift ermöglicht die steuerneutrale Andienung von Wertpapieren anstelle der Rückzahlung von sonstigen Kapitalforderungen iSd. Abs. 1 Nr. 7, wenn eine entsprechende Rückzahlungsoption zugunsten des Forderungsinhabers oder des Emittenten vereinbart ist. Durch die Änderungen in Abs. 4a Satz 3 wird der Anwendungsbereich der Regelung auf die Ablösung der Forderung durch Aktien, Genussscheine und Dividendenscheine (Wertpapiere iSd. Abs. 1 Nr. 1) beschränkt.

► **Abs. 4a Satz 5 (Beschränkung der Steuerneutralität bei Einbuchung von Kapitalanteilen auf Aktien ausländischer Kapitalgesellschaften):** Durch die Änderung werden inländische Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herausgenommen. Zugleich wird bei ausländischen Gesellschaften die steuerneutrale Zuteilung von Kapitalanteilen in allen Fällen angeordnet, also auch dann, wenn sie nach bisherigem Recht nicht zulässig war, weil die Ermittlung der Höhe des sich aus der Zuteilung der Kapitalanteile ergebenden Kapitalertrags möglich ist.

► **Abs. 6 Sätze 5 und 6 (Verdoppelung der für die Verlustverrechnung geltenden Höchstbeträge bei Termingeschäften und bei Ausfall und Wertloswerden von Kapitalforderungen und Wirtschaftsgütern):** Die erst im Zuge des StGestaltMittG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2875; BStBl. I 2020, 127) festgelegten Höchstbeträge für die im laufenden Kj. und in den Folgejahren verrechenbaren Verluste werden jeweils von 10 000 € auf 20 000 € verdoppelt. Damit soll den gegen die Verrechnungsbeschränkungen und ihre Verfassungsmäßigkeit erhobenen Bedenken Rechnung getragen werden (s. Anm. J 21-6f.).

J 21-2 Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 20 Anm. 2.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Siehe § 20 Anm. J 20-2.

► **StGestaltMittG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2875; BStBl. I 2020, 127): Siehe § 20 Anm. J 20-2.

► **JStG 2020 v. 21.12.2020** (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6): Das Andienungsrecht in Abs. 4a Satz 3 wird auf Wertpapiere iSd. Abs. 1 Nr. 1 beschränkt. Zugleich wird der Anwendungsbereich von Abs. 4a Satz 5 auf ausländ. Körperschaften beschränkt. Die für die Verlustverrechnung bei Verfall von Optionen und bei Wertloswerden von Kapitalforderungen

und WG zur Verfügung stehenden Höchstbeträge werden auf 20 000 € p.a. verdoppelt. Der im RefE des BMF zum JStG 2020 v. 17.7.2020 enthaltene Vorschlag, den Begriff der Kapitalforderungen in Abs. 1 Nr. 7 zu erweitern und dadurch zukünftig auch Erträge aus Forderungen zu erfassen, wenn anstatt der Rückzahlung des geleisteten Geldbetrags eine Sachleistung (wie zB die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen) gewährt wird oder eine solche Sachleistung gewährt werden kann, ist im Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt worden.

Zeitlicher Anwendungsbereich:

J 21-3

► **Abs. 4a Satz 3:** Die die bisherige Regelung einschränkende Neufassung gilt gem. § 52 Abs. 28 Satz 19 idF des JStG 2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) nur für Fälle, in denen die Zuteilung (Andienung) der Wertpapiere nach dem 31.12.2020 erfolgt.

► **Abs. 4a Satz 5:** Die Neufassung der Norm gilt erstmals für Kapitalmaßnahmen, die auf der Grundlage eines Rechts aus Anteilen ergriffen werden, die nach dem 31.12.2008 erworben worden sind, und bei denen die Zuteilung der (neuen) Aktien nach dem 31.12.2020 erfolgt (§ 52 Abs. 28 Satz 20 idF des JStG 2020 v. 21.12.2020, BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6; vgl. BTDrucks. 19/22850, 84).

► **Abs. 6 Satz 5:** Die Verdoppelung der bisherigen Höchstbeträge gilt gem. § 52 Abs. 28 Satz 25 idF des JStG 2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) für Verluste, die nach dem 31.12.2020 entstehen.

► **Abs. 6 Satz 6:** Die Verdoppelung der bisherigen Höchstbeträge ist gem. § 52 Abs. 28 Satz 26 idF des JStG 2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) erstmals auf Verluste anwendbar, die nach dem 31.12.2019 entstehen. Zur Verfassungsmäßigkeit der dadurch bewirkten unechten Rückwirkung im VZ 2020 s. Anm. J 21-7.

Grund und Bedeutung der Änderungen in Abs. 4a Satz 3:

J 21-4

► **Grund der Änderungen:** Abs. 4a Satz 3 stellt eine Vereinfachungsregelung dar, die es ermöglicht, sonstige Kapitalforderungen iSd. Abs. 1 Nr. 7 (und zwar Schuldverschreibungen entweder mit Inhaberwahlrecht oder mit Emittenten- bzw. Schuldnerwahlrecht, s. § 20 Anm. 586) im Zeitpunkt ihrer Rückzahlung ohne Gewinnrealisation in andere Wertpapiere umzuwandeln. Dabei gehen die AK der eingelösten Kapitalforderung auf die an ihrer Stelle gelieferten Wertpapiere über. Die Regelung wurde im Rahmen des JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) eingeführt. Sie hatte sich ursprünglich nur auf Umtausch- und Aktienanleihen beziehen sollen, bei denen statt der Rückgabe des Nominalbetrags Aktien an den Inhaber der Anleihe geleistet werden (BRDrucks. 545/08, 6, 73). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren des JStG 2009 hatte der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Vorschrift zur Vereinfachung des KapErtrStAbzugs auch auf die Andienung von anderen Wert-

papieren ausgedehnt (vgl. BTDrucks. 16/11108, 16). In der Praxis konnten die sich daraus ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten jedoch dazu genutzt werden, bei den Kapitaleinkünften einerseits voll abzugsfähige Verluste und andererseits stfreie Gewinne in ähnlicher Höhe zu erzeugen. Zur Schließung dieses vom Gesetzgeber nicht gewollten Steuerschlupflochs und zur Verhinderung von Missbräuchen soll die Steuerneutralität bei der Ausübung von Rückkaufsoptionen künftig auf den Eintauch in Aktien beschränkt werden (BTDrucks. 19/25160, 211). Die Änderung ist auf eine Anregung des BRat zurückzuführen (BRDrucks. 503/20 [Beschluss], 23) und war im ursprünglichen Entwurf des JStG 2020 (BTDrucks. 19/22850) noch nicht enthalten.

► **Bedeutung der Änderungen:** Die Neuregelung beschränkt den Anwendungsbereich des Abs. 4a Satz 3 auf das Recht zum Bezug von Wertpapieren iSd Abs. 1 Nr. 1. Nicht erfasst sind daher vor allem GmbH-Anteile, da sie – obwohl in Abs. 1 Nr. 1 genannt – keine Wertpapiere sind (s. aber § 20 Anm. 568). Entgegen der Gesetzesbegründung gilt die Vorschrift uE jedoch auch künftig nicht nur für die Lieferung von Aktien („Umtausch- und Aktienanleihen“, BTDrucks. 19/25160, 211), sondern auch für Dividendenscheine (da sie als Wertpapier ein Gewinnbezugsrecht für die Gewinnanteile einer AG verbriefen) wie auch für Genussscheine über sog. qualifizierte Genussrechte am Gewinn und Liquidationserlös einer KapGes. (so auch *Schmidt* in BeckOK, § 20 Rz. 1351c [1/2021]). Auch bei ihnen ist bei Ausübung des Rückkaufsoptionsrechts das Entgelt für den Erwerb der bisherigen, nunmehr eingelösten Kapitalforderung als AK der Wertpapiere anzusetzen; dieses bildet zugleich fiktiv den Veräußerungspreis der Forderung, so dass sich beide Rechengrößen in gleicher Höhe gegenüberstehen und damit im Saldo zu einem Veräußerungsgewinn im Zeitpunkt der Einlösung von 0 € führen. Die Besteuerung wird dadurch bis zur Weiterveräußerung der Wertpapiere aufgeschoben (s. im Einzelnen § 20 Anm. 586).

J 21-5 **Grund und Bedeutung der Änderungen in Abs. 4a Satz 5:**

► **Grund der Änderungen:** Die Regelung in Abs. 4a Satz 5 soll die stl. Qualifikation bei der Zuteilung von Aktien durch AG an ihre Anteilseigner vereinfachen (vgl. BTDrucks. 16/11108, 19), indem bei Vorliegen ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen sowohl die sich durch die Zuteilung ergebenden Einkünfte aus Kapitalvermögen als auch die AK der Kapitalanteile mit 0 € anzusetzen sind. Dadurch ist im Zeitpunkt der Einbuchung der Aktien noch keine Klärung erforderlich, auf welcher Rechtsgrundlage die Einbuchung erfolgt ist, so dass insbes. offenbleiben kann, ob die Kapitalmaßnahme auf einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beruht und damit als nicht stbarer Vorgang anzusehen ist, oder ob es sich dabei um die Ausschüttung einer Sachdividende handelt, die stpfl. Einnahmen zur Folge hat. Nach bisheriger Rechtslage galt die Vorschrift allerdings nur in Fällen, in denen die Ermittlung der Höhe des Ka-

pitalertrags nicht möglich war, was aber wiederum sowohl bei Kapitalmaßnahmen ausl. Körperschaften als auch bei Kapitalmaßnahmen inl. Gesellschaften der Fall sein konnte (s. im Einzelnen § 20 Anm. 590). Nach Einschätzung des Gesetzgebers besteht für die vereinfachte Abwicklung der Kapitalmaßnahmen bei inl. AG jedoch keine praktische Notwendigkeit, während es bei der Einbuchung von Aktien ausl. AG auf Seiten der beteiligten Depotbanken zu erheblichen Rückabwicklungsproblemen kommen konnte, wenn sich die fehlende Steuerbarkeit erst im Nachhinein herausstellte (vgl. BMF v. 8.7.2015 – IV C 1 - S 2252/09/10004:003, 2015/0595296, BStBl. I 2015, 543). Die Neufassung des Abs. 4a Satz 5 bezweckt daher, dass einerseits bei Kapitalmaßnahmen ausl. Gesellschaften künftig immer ein Kapitalertrag von 0 € anzusetzen ist, während andererseits reine Inlandsverhältnisse aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herausgenommen werden sollen (BTDrucks. 19/25160, 211).

► **Bedeutung der Änderungen:** Die Regelung in Abs. 4a Satz 5 hat lediglich einen Steueraufschub zur Folge, indem die Besteuerung des Wertzuwachses erst im Zeitpunkt der Veräußerung der eingebuchten Aktien erfolgt (s. § 20 Anm. 590). Die tatbestandlichen Voraussetzungen dafür werden durch die Neufassung in mehrfacher Hinsicht geändert und der Anwendungsbereich der Vorschrift dadurch erheblich eingeschränkt (gleicher Ansicht Schmidt in BeckOK, § 20 Rz. 1361 [1/2021]).

▷ **Keine Anwendung auf inländische Körperschaften:** Die Neuregelung bezieht sich nur noch auf Anteile, die dem Stpfl. von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zugeteilt werden, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat. Die steuerneutrale Einbuchung solcher Anteile ist bei inl. Kapitalmaßnahmen daher künftig auch dann nicht mehr möglich, wenn sich ihre stl. Bewertung im Einzelfall als schwierig erweisen sollte.

▷ **Wegfall des Erfordernisses, dass die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich ist:** Künftig ist als Folge der Neufassung bei Kapitalmaßnahmen ausl. Gesellschaften immer ein Kapitalertrag von 0 € anzusetzen. Dies gilt selbst dann, wenn der depotführenden Bank die Rechtsgrundlage der Einbuchung der neuen Anteile bekannt und damit auch die Ermittlung des stl. relevanten Kapitalertrags möglich sein sollte. Nur in diesem Punkt wird durch die Neufassung der Anwendungsbereich der Vorschrift gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert.

▷ **Wegfall des Erfordernisses des Fehlens einer „gesonderten“ Gegenleistung:** Künftig ist die Anwendung des Abs. 4a Satz 5 in jedem Fall ausgeschlossen, in dem der Stpfl. für die Zuteilung der Anteile eine Gegenleistung (bislang: eine „gesonderte“ Gegenleistung) zu erbringen hat.

- ▷ **Keine Anwendung in Abspaltungsfällen:** Durch die Neufassung wird nunmehr ausdrücklich angeordnet, dass die Rechtsfolgen des Abs. 4a Satz 5 nur eintreten können, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4a Satz 7 nicht vorliegen. Davon betroffen sind Abspaltungen iSd. § 123 Abs. 2 UmwG und vergleichbare ausländ. Vorgänge (sog. *spin-offs*). Sie fielen indessen schon nach bisheriger Rechtslage seit dem VZ 2013 nicht mehr in den Anwendungsbereich des Abs. 4a Satz 5, da die Vorschrift seither hinter Abs. 4a Satz 7 idF durch das AmshilfeRL-UmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802) als spezieller gesetzlicher Regelung zurücktritt (FG Düss. v. 29.1.2019 – 13 K 2119/17 E, EFG 2019, 698, rkr.; FG Düss. v. 12.3.2019 – 13 K 1762/17 E, EFG 2019, 1117, Az. BFH VIII R 9/19; FG Rhld.-Pf. v. 21.8.2019 – 1 K 2295/17, EFG 2019, 1824, Az. BFH VIII R 28/19; FG München v. 19.12.2019 – 8 K 981/17, EFG 2020, 656, Az. BFH VIII R 6/20; FG Ba.-Württ. v. 22.6.2020 – 9 K 2483/17, EFG 2021, 273, Az. BFH VIII R 19/20; FG Nds. v. 29.9.2020 – 13 K 223/17, nv., Az. BFH VIII R 27/20).
- ▷ **Fortbestehen der Anschaffungskosten der die Zuteilung begründenden Anteile:** Durch die Anfügung von Halbs. 2 an die bisherige Regelung in Abs. 4a Satz 5 wird klargestellt, dass die AK der die Zuteilung begründenden Anteile – das sind die Anteile an der KapGes., die der Stpfl. schon vor der Kapitalmaßnahme innehatte – unverändert bleiben, so dass sie erst bei der Berechnung des auf diese Anteile entfallenden Veräußerungsgewinns in voller Höhe steuermindernd vom Veräußerungspreis abgezogen werden. Die Besteuerung sämtlicher Wertsteigerungen wie auch aller Wertminderungen erfolgt damit – und zwar sowohl hinsichtlich der ursprünglich gehaltenen als auch hinsichtlich der nachträglich eingebuchten Aktien – erst im Zeitpunkt ihrer Veräußerung oder der Verwirklichung eines veräußerungsgleichen Tatbestands.

J 21-6 Grund und Bedeutung der Änderungen in Abs. 6 Satz 5:

- ▶ **Grund der Änderungen:** Die erst durch das StGestaltMittG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 127) neu eingefügte Regelung in Abs. 6 Satz 5 ordnet eine gesonderte Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus dem Verfall von Optionen und für Verluste aus der Veräußerung von als Termingeschäfte ausgestalteten Finanzierungsinstrumenten iSv. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an, wenn diese Verluste nach dem 31.12.2020 entstehen (§ 52 Abs. 28 Satz 23 idF durch das StGestaltMittG; s. § 20 Anm. J 20-6ff.). Diese sog. Termingeschäftsschedule ist jedoch erheblichen verfassungsrechtl. Bedenken ausgesetzt, die sich sowohl auf die Rechtfertigung der Verrechnungsbeschränkung überhaupt (also dem Grunde nach) als auch auf die in nicht wenigen Fällen mit einem unzulässigen Definitiveffekt einhergehende Begrenzung der Verlustverrechnung auf einen Höchstbetrag von 10000 € p.a. beziehen (s. § 20 Anm. J 20-4). Diesen Bedenken hat sich auch der BRat angeschlossen; er hat sich daher

im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) dafür ausgesprochen, die Vorschrift noch vor ihrem Inkrafttreten wieder zu streichen. Dabei hat der BRat zudem die Auffassung vertreten, dass die Verlustverrechnungsbeschränkung in sich widersprüchlich, von Seiten der FinVerw. kaum administrierbar, als Instrument zur Eindämmung von Kapitalmarktspekulationen ungeeignet und zur Verhinderung missbräuchlicher Steuergestaltungen auch nicht erforderlich sei (s. im Einzelnen BRDrucks. 503/20 [Beschluss], 20f.). Die BReg. hat zwar zugesagt, die Einwände zu prüfen (BTDrucks. 19/23551, 88), und sie waren auch Gegenstand der öffentlichen Anhörung vor dem FinAussch. des BTag am 26.10.2020, in der die Verlustverrechnungsbeschränkung kontrovers diskutiert wurde (vgl. Prot. 19/103, 21 f. – kritische Stellungnahme des Sachverständigen *Ismer*, sowie 26 – die Regelung befürwortende Stellungnahme des Sachverständigen *Eigenthaler*). Der FinAussch. des BTag hat sich indessen lediglich dazu bereitgefunden, die (offenbar als unzureichend erkannten) Höchstbeträge von bislang 10 000 € auf 20 000 € p.a. zu verdoppeln (BTDrucks. 19/25160, 211). Das Problem einer immer noch möglichen (und dann verfassungsrechtl. äußerst bedenklichen) Definitivbesteuerung hat der Gesetzgeber dadurch zwar etwas abgemildert, aber nicht vollständig beseitigt.

► **Bedeutung der Änderungen:** Durch die Neufassung von Abs. 6 Satz 5 können Verluste aus Termingeschäften, insbes. aus dem Verfall von Optionen, im laufenden Kj. bis 20 000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können (wie bisher) nur auf Folgejahre vorgetragen werden, in denen sie jeweils iHv. 20 000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden können. Dies gilt allerdings nur insoweit, als in diesen Kj. nach der unterjährigen Verlustverrechnung überhaupt noch ein verrechenbarer Gewinn verbleibt (BTDrucks. 19/25160, 211).

Grund und Bedeutung der Änderungen in Abs. 6 Satz 6:

J 21-7

► **Grund der Änderungen:** Wie Abs. 6 Satz 5 – sog. Termingeschäftsschemule, s. Anm. J 21-6 – enthält auch die gleichfalls erst durch das StGestaltMittG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 127) neu eingefügte Regelung in Abs. 6 Satz 6 eine gesonderte Verlustverrechnungsbeschränkung, die auf Verluste aus dem vollständigen Wertverfall des Vermögensstamms bei Kapitalforderungen und bestimmten WG Anwendung findet, wenn diese Verluste nach dem 31.12.2019 entstehen (§ 52 Abs. 28 Satz 24 idF durch das StGestaltMittG; s. § 20 Anm. J 20-9f.). Auch gegen diese Vorschrift werden erheblichen verfassungsrechtl. Bedenken erhoben, die sich im Wesentlichen auf die nicht nur vereinzelt mit einem unzulässigen Definitiveffekt einhergehende Begrenzung der Verlustverrechnung auf einen Höchstbetrag von 10 000 € p.a. beziehen (s. § 20 Anm. J 20-4). Diesen Bedenken hat sich auch der BRat angeschlossen

und dabei im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) insbes. darauf hingewiesen, dass Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren unmittelbar vor Eintritt der Wertlosigkeit noch uneingeschränkt berücksichtigt werden, während sie – im Wertungswiderspruch dazu – ab dem Zeitpunkt des Wertloswerdens insgesamt der Verrechnungsbeschränkung unterliegen (BRDrucks. 503/20 [Beschluss], 20f.). Die Einwände haben den Gesetzgeber indessen nicht – wie vom BRat gefordert – zur rückwirkenden Aufhebung der Vorschrift veranlasst, sondern lediglich dazu bewogen, die bisherigen Höchstbeträge von 10 000 € auf 20 000 € p.a. zu verdoppeln (BTDrucks. 19/25160, 211), ohne dadurch jedoch das Problem der uU auftretenden verfassungswidrigen Definitivbesteuerung in Gänze zu beseitigen (s. zum Gesetzgebungsverfahren im Einzelnen Anm. J 21-6).

► **Bedeutung der Änderungen:** In seiner nun geänderten Fassung ermöglicht Abs. 6 Satz 6 die Verrechnung von Verlusten aus der Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser WG, aus der Übertragung wertloser WG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von WG, jeweils iSd. Abs. 1, bis zur Höhe von 20 000 € im laufenden Kj. mit anderweitigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und dort jeweils iHv. 20 000 € mit sämtlichen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

► **Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Geltung im Veranlagungszeitraum 2020:** Da die zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehenden Höchstbeträge durch die Neufassung erheblich erhöht werden, wirken sich die Änderungen ausschließlich zugunsten der Stpfl. aus. Die rückwirkende Inkraftsetzung der Neuregelung in Abs. 6 Satz 6 zum Beginn des VZ 2020 (s. Anm. J 21-3) ist daher – für sich betrachtet – verfassungsrechtl. unbedenklich.